

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0727
erstellt am: 03.12.2012

Abteilung: Bürgerservice, Kreisgremien, Presse, Vereine und Kultur
Verfasser/in: Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-1020.011.131

Änderung bzw. Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	03.12.2012	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	07.12.2012	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	10.12.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I Seite 786), und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I Seite 786), beschließt der Kreistag die der Vorlage im Entwurf beigefügte Neufassung der 'Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige'.

Die Satzung soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.“

Erläuterung:

Das Präsidium des Kreistages befasste sich in seiner Sitzung am 20. November 2012 mit einer Änderung der "Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige" insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich geforderte Anpassung der Satzung an die Novellierung von § 27 HGO (Festlegung des Höchstbetrags je Stunde für Ersatz von Verdienstausfall) und auf eine Änderung der Regelung für die Fraktionszuwendungen.

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und der Kreistagsvorsitzende trafen sich am 29. November 2012 zu einer weiteren Besprechung, um einen Vorschlag zur Satzungsänderung zu erarbeiten.

Sie schlagen nun einvernehmlich vor, die Regelungen in § 2 - Verdienstaussfall - und § 6 - Geschäftsführung der Fraktionen - der Satzung wie folgt neu zu fassen (*Ergänzungen gegenüber der geltenden Fassung in Kursivschrift*):

"§ 2 - Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, wird eine Verdienstaussfallpauschale je Sitzungstag, wie nachfolgend gestaffelt, gewährt:
 - a) bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde: 26,00 Euro
 - b) bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde: 51,00 Euro
- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird ohne Nachweis auch Hausfrauen und Hausmännern gezahlt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden; *dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf, beträgt 35,00 Euro. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist auf 105,00 Euro je Sitzungstag beschränkt.*

"§ 6 - Geschäftsführung der Fraktionen

Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die Fraktionen aus Mitteln des Kreises Zuwendungen gemäß § 26 a Abs. 4 HKO, die sich zusammensetzen aus:

- a) einem jährlichen Sockelbetrag von
 - 4.000,00 Euro pro Fraktion bis 9 Fraktionsmitgliedern
 - 5.000,00 Euro pro Fraktion von 10 bis 19 Fraktionsmitgliedern
 - 6.000,00 Euro pro Fraktion von 20 bis 29 Fraktionsmitgliedern
 - 7.000,00 Euro pro Fraktion ab 30 Fraktionsmitgliedern

und

- b) einem jährlichen Betrag von 700,00 Euro pro Fraktionsmitglied."

Der Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden zur Satzungsänderung wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 30. November 2012 vorgetragen und gleichzeitig beantragt, bei Produkt 1020 - Organisation und Dokumentation der Willensbildung in Kreistag und Kreisausschuss-, Position Nr. 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – die vorgesehene Kürzung des Ansatzes für 2013 gegenüber dem Vorjahr um rd. 10.000,00 Euro zurückzunehmen.

Durch die vorgeschlagene Staffelung des Sockelbetrages nach Fraktionsgröße erhöht sich der Gesamtzwendungsbetrag für die Geschäftsführung der Fraktionen um 6.000,00 Euro. Die verbleibenden Mittel von 4000,00 Euro sollen für unvorhergesehene Aufwendungen, z.B. im Zusammenhang mit zusätzlichen Gremiensitzungen, zur Verfügung stehen.

Anlagen:

- Entwurf für eine Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Bergstraße (Stand 30. November 2012)
- Geltende Entschädigungssatzung des Kreises Bergstraße vom 18. September 2006